Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Deputation

wegen

Organisation des Bundes-Contingents

die

verbesserte Einrichtung und Verstärkung des untern Polizei-Personals betreffend.

Bei den im verflossenen Jahre Statt gehabten Verhandlungen über die Organisation des Bundes-Contingens wurde bekanntlich in Antrag gebracht, den Bestand der diensthuenden Soldaten während eilf Monate durch Beurlaubung auf 96 Mann zu beschränken, wodurch bedeutende Ersparungen in dem Militair-Etat beabsichtigt wurden.

Der Senat erklärte Sich diesem Antrage nicht entgegen, bemerkte aber im Convente vom 25. November v. J.: „daß die in Vorschlag gebrachte Organisation des Linien-Militairs die der Staats-Polizei-Gewalt sofort zu Gebote stehenden Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung augenscheinlich lähmen würde, und es somit nicht werde vermieden werden können, jene Mittel auf irgend eine Weise zu ergänzen."

Die Bürgerschaft trug hierauf im nämlichen Convente auf eine gemeinschaftliche Berathung „wegen verbesserter Einrichtung in Betreff der untern Polizei-Bediensteten, namentlich der Polizei-Diener und Dragoner", an, und als der Senat im Convente vom 16. December v. J. Sich damit einverstanden erklärte, daß die Verstärkung des Polizei-Personals und die dadurch vergrößerten Ausgaben in Berathung gezogen werden möchten, ward die Deputation wegen Organisation des Bundes-Contingents zur Ueberlegung und zum Berichte beauftragt.

Aus diesen Verhandlungen scheint nun hervorzugehen, daß die etwa in Vorschlag zu bringende verbesserte Einrichtung und Verstärkung des untern Polizei-Personals, in sofern damit vergrößerte Ausgaben verbunden seyn möchten, theils durch die im Militair-Etat vorausgesetzten Ersparungen, theils aber auch durch die projectirte Beurlaubung des Linien-Militairs bis auf 96 Mann bedingt und davon abhängig gemacht sey. Die über die Organisation des Militairs Statt gehabten Verhandlungen sind jedoch bisher nicht dahin gediehen, daß daraus zu ersehen ist, ob

der eine oder andere Fall eintreten werde. Gleichwohl ist im Convente vom 13. Juli d. J. über den vorliegenden Gegenstand wiederholt Bericht gefordert, und hat sich die Deputation daher der ihr aufgetragenen Berathung unterzogen, deren Resultat sie gegenwärtig vorzulegen sich erlaubt.

Um zu beurtheilen, welchergestalt das untere Polizei-Personal etwa zu verstärken und eine verbesserte Einrichtung desselben herbeizuführen seyn möchte, wird es erforderlich seyn, vorab den gegenwärtigen Bestand und die gegenwärtige Einrichtung desselben nebst dem Kosten-Aufwande, den dasselbe erfordert, vorzulegen, sodann anzuzeigen, welche Mängel sich dabei bemerklich gemacht haben, und diesem endlich Vorschläge zu einer verbesserten Einrichtung, unter Aufgabe der dazu zu verwendenden Kosten, beizufügen.

Was nun den gegenwärtigen Bestand des untern Polizei-Personals anlangt, so ist solcher der folgende:

Zur Handhabung der Polizei in der Stadt sind zunächst angestellt drei Polizei-Commissairs, in der Alt-, Neu- und Vorstadt, denen neun Polizei-Diener untergeordnet sind. Außerdem ist der Wachtmeister der Polizei-Dragoner nebst zwei Polizei-Dragonern, theils zur Unterhaltung der regelmäßigen Correspondenz mit den benachbarten Behörden, theils auch zum Polizei-Dienste in der Stadt stationirt. Für die Bewachung der Kaufmannsgüter auf der Schlachte und Holzpforte bis zum Eintritt der Nachtwache sind noch besondere Wächter angestellt. Die Anstalten der Nachtwachen, Gassenreinigung und Erleuchtung, und selbst in gewisser Maaße auch die Lösch-Anstalten sind zwar auch polizeiliche Anstalten, und in sofern könnte man die dabei Angestellten zum Polizei-Personale zählen. Allein diese für besondere polizeiliche Zwecke errichteten Institute kommen hier um so weniger in Frage, als sie zum Theil erst in der neuesten Zeit geordnet sind.

Auf dem Lande wird der Polizei-Dienst zunächst von eilf daselbst stationirten Polizei-Dragonern versehen. Es sind aber außerdem noch sieben Sauvegarden angestellt, die theils die Functionen der Feldhüter versehen, theils aber zur Verfügung von Ladungen, Beitreibung von Communal-Beiträgen, Brüchen, Strafgeldern, Deich- und Sielkosten, Ausbringung der Steuerzettel und bei etwa erforderlichen Executionen gebraucht werden, auch darauf zu achten haben, daß sich in den einzelnen Landgemeinden keine Fremde ohne Erlaubniß ansiedeln, wobei indessen erforderlichen Falls auch die Verpflichtung zu sonstigen Polizei-Diensten nicht ausgeschlossen ist.

Mit Ausschluß der Polizei-Dragoner ist das übrige Polizei-Personal nicht militairisch geordnet, und hat man dasselbe daher als zu der Classe der bürgerlichen Beamten gehörig, betrachtet.

Ein Theil dieser Angestellten sind hiesige Bürger. — Alle, mit Ausnahme eines Einzigen, sind verheirathet und haben Familien, und wenn gleich die Anstellung meistens nicht auf Lebenszeit erfolgt ist, so hat man es doch stets so angesehen, daß eine Entlassung in der Regel ohne eigenes Verschulden nicht Statt finde, und sind daher diese Angestellten auch in vorgerücktem Alter jederzeit im Dienste beibehalten wor-

worden. — Für Pensionirung und Wittwen-Gehalte ist in Betreff der Polizei-Dragoner, so wie des untern Polizei-Personals, keine Vorsorge getroffen, und nur den Polizei-Commissairs ist zur Pflicht gemacht, in die im Jahre 1824 errichtete Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamte, einzutreten. Seit dem Jahre 1824 ist indessen nur ein Polizei-Commissair angestellt, der denn auch in gedachte Anstalt eingetreten ist.

Die Kosten der Unterhaltung dieses Polizei-Personals sind:

1 Polizei-Commissair der Altstadt	600	Rt.	— Gr.
1 " " der Neustadt	450	"	— "
1 " " der Vorstadt	450	"	— "
incl. einer Gratification von 50 Rthlr.			
7 Polizei-Diener à 200 Rt.	1400	"	— "
2 " " à 150 "	300	"	— "
(Fünf Polizei-Diener haben freie Wohnungen.)			
Das Corps der Polizei-Dragoner hat dem Staate, mit Ausschluß der Polizei-Dragoner zu Bremerhaven, nach einem Durchschnitte von fünf Jahren jährlich gekostet	3212	"	37 "
Die Eingesessenen des Landes haben in Betreff der auf dem Lande stationirten Dragoner, das denselben anzuweisende freie Quartier, so wie die ihnen zu liefernde Fourage, reluirt mit jährlich	1133	"	— "
7 Sauvegarden erhalten aus der Staats-Casse jährlich.	492	"	— "
8 Wächter an der Schlachte und auf der Holzpforte, mit Ausschluß der Bekleidung, welche vom Departement der Schlachte beschafft wird	973	"	24 "
	9010	Rt.	61 Gr.

Bei dem gegenwärtigen Bestande und der Organisation des untern Polizei-Personals findet nun die Deputation das Nachstehende zu erinnern, was bei einer anderweitigen Organisation nach ihrer Ansicht etwa abzuändern und zu verbessern seyn möchte.

Zuerst scheint ihr die Beibehaltung von drei Polizei-Commissairs für die Zukunft überflüßig. Ein Polizei-Commissair, dem das ganze untere Polizei-Personal untergeordnet würde, scheint nicht nur zu genügen, sondern auch den Vortheil der so wünschenswerthen Einheit und bessern Concentrirung herbeizuführen. Vor der Französischen Zeit gab es nur einen Markt-Vogt, der die Stelle eines Polizei-Commissairs vertrat, und es scheint fast, daß man drei Polizei-Commissairs blos deshalb beibehalten hat, weil man diese Zahl einmal vorfand. — Tüchtige Polizei-Sergeanten dürften die Functionen der abgehenden beiden Polizei-Commissairs zu versehen wohl geeignet seyn.

Dann hält die Deputation die theils militairische, theils nicht militairische Stellung des untern Polizei-Personals für unzweckmäßig und ist der Ansicht, daß

eine

eine durchaus militairische Gestaltung desselben ihre entschiedenen Vortheile haben würde.

Zu diesen Vortheilen zählt die Deputation einmal, die dadurch bewirkte Einheit, welche dem Ganzen mehr Halt und Stärke verleihen würde; dann, die mit der militairischen Einrichtung verbundene Disciplin, wodurch die Erhaltung einer strengen Zucht und Ordnung erleichtert wird; endlich die daraus hervorgehende Annahme des untern Polizei-Personals auf Capitulation, welche die Entfernung der unbrauchbaren oder nicht vorzüglich zum Dienst tauglichen Individuen jederzeit gestattet. — Würde dabei als Regel angenommen, daß, so wie beim Linien-Militair, die Verheirathung nicht ohne Consens der Behörde zulässig, dieser Consens aber nur aus besondern Gründen zu ertheilen sey; so würde dadurch auch ein besonderes Hinderniß aus dem Wege geräumt werden, welches gegenwärtig die Entlassung eines untüchtigen Polizeibediensteten oft unthunlich erscheinen läßt. Auch ist der Umstand nicht zu übersehen, daß der Makel, der gegenwärtig, man mag dagegen sagen was man will, — dennoch auf einem Theile des untern Polizei-Personals haftet, dadurch gänzlich beseitigt werden würde.

Ferner glaubt die Deputation, daß bei der Verschmelzung des ganzen untern Polizei-Personals in ein Corps von Polizei-Soldaten, die Beibehaltung einer so bedeutenden Anzahl berittener Polizei-Dragoner, als gegenwärtig vorhanden sind, nicht erforderlich seyn werde.

Wenn gleich der Zweck, der bei Errichtung der Polizei-Dragoner vorzugsweise beabsichtigt wurde, nämlich das Land von Vagabonden, Bettlern und sonstigem Gesindel rein zu erhalten, so ziemlich erreicht seyn mag; so ist doch allein dazu eine so große Zahl berittener Polizei-Dragoner nicht nothwendig. — Die übrigen polizeilichen Verrichtungen, welche den Dragonern obliegen, können aber füglich und eben so gut von unberittenen Polizei-Soldaten versehen, und so kann der unverhältnißmäßig große Aufwand, der mit der Unterhaltung der Pferde verbunden ist, zum Theil erspart und sonst nützlicher angewandt werden.

Wenn nur die für die Unterhaltung der Communicationen und Correspondenzen mit den benachbarten Behörden, so wie zum Bereiten der Haupt-Heerstraßen erforderliche Anzahl berittener Polizei-Soldaten vorhanden ist, so wird damit, wie es scheint, auszureichen seyn.

Endlich hält die Deputation auch die Zahl des eigentlichen untern Polizei-Personals zu gering, als daß damit allen Erfordernissen des Dienstes auf eine zweckmäßige Weise entsprochen werden könnte. — Was namentlich die in der Stadt angestellten Polizei-Diener betrifft, so sind diese, eben weil ihrer nur so wenige sind, größtentheils fortwährend auf dem Polizei-Büreau beschäftigt, und da sie außerdem die Functionen der Gerichtsdiener am Polizei-Gerichte zu versehen haben; so bleibt ihnen nur wenig Zeit zu der so nothwendigen Beaufsichtigung in den einzelnen Districten der Stadt und der so weitläufigen Vorstadt übrig, was denn die größten Nachtheile mit sich führt. — Würden etwa die Functionen der Gerichtsdiener am

Polizei-

Polizei-Gerichte dem Polizei-Personal abgenommen und an die bereits angestellten oder für das Polizei-Gericht besonders anzustellenden Gerichtsboten übertragen, und würde dann die erforderliche Verstärkung des untern Polizei-Personals durch Annahme einer hinreichenden Anzahl von Polizei-Soldaten beschafft; so würde damit dem gerügten Mangel gründlich abgeholfen werden. — Auch möchte sich noch die Anstellung eines besondern Boten oder Aufwärters am Polizei-Büreau empfehlen, der in vielen Fällen zu Beschickungen zu gebrauchen seyn würde, welche sonst, und nicht ganz passend, den sich als Ordonnanzen am Stadthause vorfindenden Polizei-Soldaten aufgetragen werden müßten.

Aus dieser Darlegung dessen, was der Deputation in der bisherigen Organisation des untern Polizei-Personals fehlerhaft und ungenügend erschienen ist, ergeben sich nun von selbst, die etwa zu machenden Verbesserungs-Vorschläge.

Sie gehen im Wesentlichen dahin:

1) Es wird ein völlig militairisch-geordnetes Corps von Polizei-Soldaten organisirt, welches in Betreff der Beschaffung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung der Militair-Deputation, in Rücksicht der Verwendung zum Dienste aber, der obern Inspection und Leitung der vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde untergeordnet ist.

2) Dieses Corps wird bestehen aus Einem Wachtmeister oder Sergeanten und sieben berittenen Polizei-Soldaten, nebst vier Polizei-Sergeanten und zwei und dreißig Polizei-Soldaten zu Fuß.

3) Der Wachtmeister und die berittenen Polizei-Soldaten sind zunächst für die Unterhaltung der sogenannten Correspondenzen mit den benachbarten Behörden und die damit verbundenen Transporte, so wie um das Land von Bettlern, Vagabonden und sonstigem Gesindel rein zu halten, bestimmt, aber auch zu sonstigen Polzei-Diensten verpflichtet. — Der Wachtmeister und zwei Mann sind in der Stadt, fünf Mann aber auf dem Lande an den Haupt-Heerstraßen, stationirt.

4) Von den Polizei-Soldaten zu Fuß werden vier Polizei-Sergeanten und zwei und zwanzig Mann in der Stadt, zehn Mann aber auf dem Lande, stationirt seyn.

5) Für den Dienst in der Altstadt, welche in zwei Districte zerfällt, sind nämlich zunächst dem ersten Districte, in welchem zugleich für die Bewachung der Kaufmannsgüter auf der Schlachte und Holzpforte gesorgt werden muß, Ein Sergeant und zehn Mann, dem zweiten Districte aber Ein Sergeant und vier Mann zugetheilt.

6) Der Dienst in der Neustadt, und eben so

7) der Dienst in der Vorstadt, welche jede einen District bilden, wird von zwei Sergeanten und acht Mann, nämlich einem Sergeanten und vier Mann in jedem dieser Districte wahrgenommen.

8) Im Landgebiete am rechten Weserufer versehen, neben drei berittenen Polizei-Soldaten, sechs Mann den Dienst, welche in passend belegene Dörfer einzeln vertheilt werden.

9) Im Landgebiete am linken Weserufer wird der Dienst auf gleiche Weise durch zwei berittene und vier unberittene Polizei-Soldaten verrichtet.

10) Die 3 — 9 enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht der Verwendung der gesammten Mannschaft zum Dienste in den einzelnen Distrieten sind jedoch nur um eine Uebersicht des etwa erforderlichen Personals zu gewähren, hier aufgeführt, und versteht es sich von selbst, daß die Behörde in Hinsicht der Dislocation und Vertheilung der Mannschaft freie Hand behält, die geeigneten Verfügungen zu treffen, wie es das sich ergebende Bedürfniß nach Zeit und Umständen erfordern wird.

11) Das ganze Corps wird uniformirt und bewaffnet, und zwar so weit es in Betracht der Verschiedenheit der berittenen und unberittenen Soldaten zulässig befunden wird, gleichförmig. Auch wird dasselbe in den Waffen geübt.

12) Das zu entwerfende Dienst-Reglement wird die näheren Bestimmungen über die Verpflichtungen der gesammten Mannschaft, so wie die erforderlichen Strafbestimmungen enthalten.

13) Das ganze Corps wird nur auf Capitulation angenommen, auf gleiche oder ähnliche Weise, wie solches bisher beim Linien-Militair Statt fand.

14) Statt der bisher angestellt gewesenen drei Polizei-Commissairs, wird künftig nur ein Polizei-Commissair angestellt, dem die Oberaufsicht über das gesammte Polizei-Personal übertragen ist. — Um ihn zu befähigen, Ordnung und Disciplin gehörig zu handhaben, wird es nicht umgangen werden können, ihn in die militairische Organisation einzuschließen, und dürfte er als Polizei-Lieutenannt oder unter einer sonst passend befundenen Benennung an die Spitze des ganzen Polizei-Personals zu stellen seyn.

15) Die Polizei-Soldaten werden zwar die bisher von den Polizei-Dienern, Sauvegarden verrichteten officiellen Ladungen, Vorführungen u. s. w. vor die Polizei-Direction, die Landherren und das Criminal-Gericht wahrnehmen, dagegen aber künftig nicht als Gerichtsdiener am Polizei-Gerichte fungiren.

16) Zu besondern Beschickungen wird ein Bote zum Dienste der Polizei-Direction und des Directors des Criminal-Gerichts angenommen.

17) Wenn das Polizei-Corps organisirt ist, so werden die Sauvegarden und Schlachtwächter allmählig eingehen, indem die erledigten Stellen unbesetzt bleiben, und ist deren Dienst dann durch die Polizei-Soldaten wahrzunehmen.

Dieses

Dieses wären die Verbesserungs-Vorschläge, welche der Deputation vorläufig als der Lage der Sache und den vorwaltenden Verhältnissen angemessen erschienen sind. Sie kann jedoch nicht umhin dabei zu bemerken, daß die Ansätze in Hinsicht der Zahl des anzunehmenden Polizei-Personals so gering gestellt sind, als es nur irgend mit dem Erfordernisse des Dienstes verträglich schien. Dies ist schon daraus ersichtlich, daß der gegenwärtige Bestand nur vier Personen weniger befaßt, als hier in Antrag gebracht wurden. — Sollte sich daher künftig die Unzulänglichkeit des in Vorschlag gebrachten Personals zeigen, was bei einer gar zu starken Reduction des in fortwährendem Dienste zu behaltenden Linien-Militairs der Fall seyn möchte; so würde allerdings eine angemessene Vermehrung desselben eintreten müssen.

Was endlich die Kosten der vorgeschlagenen veränderten Organisation anlangt, so dürften diese sich folgendergestalt berechnen lassen:

a. Gehalt des einen Polizei-Commissairs. Dieses würde, um stets einen durchaus tüchtigen, der Bestechlichkeit unzugänglichen Beamten zu erhalten, der nicht auf Neben-Erwerb auszugehen genöthigt ist, anzusetzen seyn auf 800 Rt.

b. Sold, Bekleidung, Verpflegung der berittenen Polizei-Soldaten, nach dem gegenwärtigen Fuße angeschlagen:
 α. für den Wachtmeister circa 430 Rt.
 β. für 7 Mann à 275 Rt. 1925 — 2,355 —

c. Sold, Bekleidung, Verpflegung der unberittenen Polizei-Soldaten:
 α. vier Polizei-Sergeanten à 300 Rt. 1200 Rt.
 β. 32 Polizei-Soldaten à 175 Rt. 5600 — 6,800 —

 Bei dem hiesigen Linien-Militair kostet der Mann dem Staate an Sold, Bekleidung und Verpflegung, nach der im Convente vom 4. November 1831 übergebenen Berechnung zwar nur 113 Rt. 40 Gr. jährlich; allein es ist hiebei nicht aus der Acht zu lassen, daß die Verpflegung in den Casernen natürlich wohlfeiler zu stehen kommt, als sie sich der einzelne Mann selbst verschaffen kann, und daß der Sold von 2½ Rt. monatlich schwerlich genügen dürfte, um sich durchaus gute und tüchtige Subjecte zu verschaffen.

d. Gehalt eines Boten zu Bestellungen am Stadthause, etwa 150 —

Summa..... 10,105 Rt.

Nach dieser Berechnung würde die künftige Einrichtung zwar keinen bedeutend höhern Kosten-Aufwand erfordern, als mit der bisherigen verbunden war, vorausgesetzt, daß das Land die nämliche Reluitions-Summe entrichtet, welche es bis dahin entrichtet hat, was in Betracht der größern Kosten, welche für die Polizei auf dem

Lande

Lande verwandt werden, nicht unbillig erscheint. Allein man darf nicht übersehen, einmal, daß die Institute der Sauvegarden und Slachtwächter erst allmählig eingehen und sonach die dafür angesetzten Ausgaben noch eine Zeit lang fortdauern werden; und dann, daß die veränderte Einrichtung nothwendig die Verleihung von Pensionen und Ruhegehalten zur Folge haben muß, da das ganze gegenwärtig vorhandene Personal bei der künftigen Organisation nicht wieder Anstellung finden kann. Nach einem ungefähren Ueberschlage würden sich diese Ruhegehalte oder Pensionen wohl auf 1800 Rthlr. jährlich belaufen können, und so dürfte sich allerdings für die nächsten Jahre eine Vermehrung der Ausgaben für das Polizei-Personal von circa 4000 Rthlr. ergeben.

Die Deputation schließt ihren Bericht mit dem Wunsche, daß ihre hier entwickelten Vorschläge von ihren verehrten Committenten nicht ganz unbrauchbar und unangemessen mögen erfunden werden, und bemerkt nur noch, daß es wohl zweckmäßig seyn dürfte, die zu Bremerhaven stationirten Polizei-Dragoner, vielleicht auch den zu Vegesack angestellten Polizei-Diener, falls derselbe nicht etwa von dieser Commüne übernommen werden könnte, in die allgemeine Umformung, wenn solche anders beliebt wird, mit hineinzuziehen, wodurch dann die erforderliche Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung in unserm ganzen Polizei-Personale zu Wege gebracht werden würde.

Anlage B.